

»Publikationen des Börsenvereins«; sie werden ohne Preisangabe bei einer ganzen Kategorie von Büchern ein verstümmelter Rumpf sein. Das Fehlen des Preises bedeutet für ein Buch fast den Ausschluß vom Handel. Das Sortiment beraubt sich selbst der Vollständigkeit eines gerade ihm unentbehrlichen Hilfsmittels. Der Verlag hat als Glied des Börsenvereins gleiche Rechte an dessen »Publikationen« und wird sich nicht vergewaltigen lassen.

Der Ladenpreis verdankt seinen Ursprung dem Bestreben der Verleger, ihre Erzeugnisse nicht durch Überforderung unverkäuflich gemacht zu sehen; durch die Zunahme des Wettbewerbs innerhalb des Sortiments hat sich das Verhältnis im Verlaufe der Zeiten geändert: Der Wert des Ladenpreises verlegte sich in die Grenze nach unten und machte ihn zu einer Art von Palladium für das Sortiment.

Der Verlag hat sich in den Entwicklungsgang gefunden, er wird aber nicht zugeben, daß der Ladenpreis an der Grenze, wo er für ihn Wert hat, aufgehoben wird.

Den Kämpfen um den Ladenpreis winkt endlich in absehbarer Zeit der Sieg: das Prinzip soll nun — „am andern Zipfel“ — beschnitten werden. So wird die „Lex Lehmann“ ein neuer Zankapfel sein. Der Börsenverein aber dient dem Ausgleich der Interessen; mag er dieser Lex in der nächsten Hauptversammlung ein schönes, aber rasches Begräbnis bereiten.

Stuttgart.

E. Werliq.

Die Weltausstellung in St. Louis und der Literaturvertrag Deutschlands mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die große lithographische Kunstanstalt und Verlagshandlung E. G. May Söhne in Frankfurt a/M. hat die Aufforderung des deutschen Reichskommissars zur Beteiligung an der Weltausstellung in St. Louis 1904 damit beantwortet, daß sie eine umfassende Agitation gegen den »ungerechten und alle so schwer schädigenden« deutsch-amerikanischen Literaturvertrag in die Wege leitet. Sie versandte folgende drei Schriftstücke, die bereits in andern Zeitungen veröffentlicht worden sind, an alle lithographischen Betriebe:

1. ihre Antwort an den Reichskommissar auf die Einladung für die Weltausstellung in St. Louis 1904;
2. ihre Eingabe an die Handelskammer;
3. die Aufforderung an ihre Kollegen in den verschiedenen Handelskammerbezirken, die Eingabe (ad 2) mit den nötigen Unterschriften versehen zu lassen und sie dann der betr. Handelskammer einzureichen.

Die Schriftstücke, die auch bei den Lesern dieses Blatts Interesse finden dürften und bei ihrer Ausführlichkeit keiner Erläuterung bedürfen, lauten wie folgt:

I.

An den Herrn Reichskommissar
für die Weltausstellung in St. Louis 1904.

J.-Nr. 203.

»Ihrer gefälligen Einladung vom 22. v. Mts., uns an der Weltausstellung in St. Louis zu beteiligen, würden wir ebenso gern nachkommen, wie wir uns an der letzten Pariser Ausstellung beteiligt haben, wenn uns nicht ein schwerwiegender Grund davon abhielte.

»Wir können nämlich an der Ausstellung eines Landes nicht teilnehmen, dessen Gesetze uns den Schutz der Urheber- und Verlagsrechte an unsern Werken versagen und seinen Untertanen gestatten, fremdländische Werke nach Belieben zu brandschlagen, wie dies in den Vereinigten Staaten der Fall ist, dessen Bewohner von dieser Erlaubnis in der struppellofsten Weise Gebrauch machen. Durch das Übereinkommen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten vom 15. Januar 1892 sind nach Artikel 1 die Bürger der letztern uns vollständig gleichgestellt, d. h. sie genießen in Deutschland für alle Werke der bildenden Künste, darunter auch Lithographien und Chromos, den weitgehenden, an keine Formalitäten gebundenen Schutz, den uns selbst unser Gesetz vom 9. Januar 1876 einräumt.

»Artikel 2 dieses Übereinkommens bestimmt allerdings »in Gemäßheit der Sektion 13 der Kongressakte vom 3. März 1891 die Ausdehnung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf deutsche

Reichsangehörige«; allein von deutscher Seite wurde wohl damals übersehen, daß unter diesen Bestimmungen auch diejenige ist, daß Chromos und Lithographien nur dann zur Deponierung zugelassen werden, wenn die einzureichenden Exemplare »von innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten hergestellten Zeichnungen auf Stein gedruckt sind«. Da uns dies aber nicht möglich ist, ohne unsern ganzen Fabrikbetrieb in die Vereinigten Staaten zu verlegen, so können wir unsre Erzeugnisse dort nicht deponieren und sind infolgedessen vogelfrei, trotzdem diese Erzeugnisse in Deutschland als Werke der bildenden Künste anerkannt und geschützt sind und obwohl, wie bereits erwähnt, auch solche aus den Vereinigten Staaten stammende Erzeugnisse bei uns unbedingten Schutz genießen. Wir haben wiederholt auf diese schreiende Ungerechtigkeit, auf diesen uns schwer schädigenden Mißstand hingewiesen, aber die Reichsregierung hat bis jetzt noch nichts getan, dieselben zu beseitigen, obwohl dies doch leicht sein müßte, da solche Übereinkommen stets volle Gegenseitigkeit zur Voraussetzung haben. Wir haben desgleichen öfter darauf hingewiesen, daß die Reichsregierung jede passende Gelegenheit benutzen möge, um einen Druck auf die Vereinigten Staaten auszuüben, dahingehend, daß dieselben endlich der Berner Konvention zum Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums beitreten.

»Auch auf den Kongressen der Association littéraire et artistique internationale wird seit Jahren dieser Beitritt als besondrer Wunsch ausgesprochen; aber die Regierung der Vereinigten Staaten bleibt taub dagegen, indem sie es offenbar für nutzbringender hält, daß ihre Untertanen sich an dem künstlerischen Eigentum der Ausländer unentgeltlich bereichern können, gleichzeitig aber im Ausland für ihre eignen Erzeugnisse Schutz genießen. Sicherlich ist dies ein Standpunkt, der eines großen Staates unwürdig ist und den im zwanzigsten Jahrhundert ein Land, das auf der Höhe der Kultur stehen will, wie die Vereinigten Staaten, nicht mehr einnehmen dürfte. Welche Folgen für die deutsche lithographische Industrie hieraus entstehen, wird durch folgenden Fall dargetan.

»Ein Haus in New York, das jahrelang den Alleinverkauf unsrer Chromolithographien für die Vereinigten Staaten hatte, fing, nachdem dieser Artikel durch die Mac Kinley-Bill mit einem empfindlichen Zoll belastet worden war, an, dieselben dort nachdrucken zu lassen. Da die Nachbildungen infolge ihrer sehr geringwertigen Ausführung im Anfang nicht zogen, gingen die Nachdrucker nach und nach dazu über, dieselben nicht nur mit den gleichen Nummern und Unterschriften in fünf Sprachen zu versehen, wie sie die unsrigen tragen, sondern auch mit unsrer Schutzmarke und sogar, soweit es sich um religiöse Darstellungen handelte, mit dem Zusatz: »Imprimi permittitur Ordinarius episcopalis Limburgensis«, mit welcher Erlaubnis die bischöfliche Behörde in Limburg im Sinne eines päpstlichen Dekretes unsre Erzeugnisse dem katholischen Volke besonders empfehlen will. Dadurch soll in dem tausenden Publikum die Meinung erweckt werden, als kaufe es unsre, seit Jahren dort sehr beliebten Bilder. Eine gemeinere Freibeuterei kann man sich wohl nicht denken. Aber wir sind, wie schon erwähnt, machtlos dagegen. Eine Folge davon ist, daß unser Verkauf in jenem weiten Absatzgebiet nicht nur nicht zunehmen kann, sondern in dem Maße zurückgeht, als die Zahl der Nachbildungen wächst, die dort unsre frühern Depositäre und noch einige andre Verleger herstellen lassen. Jene unlauteren Wettbewerber können nämlich viel billiger verlaufen als wir — und haben dabei doch noch einen größern Nutzen als wir — denn nicht nur belastet sie der Zoll nicht, der auf unsre Erzeugnisse 17—70 Prozent (je nach der Dicke des Papiers!) ausmacht, sondern sie sparen auch die nicht unerheblichen Kosten für Originale und haben keinerlei Risiko, indem sie nur unsre besten Darstellungen nachbilden, deren Zugkraft bereits erwiesen ist, die aber für uns Treffer bilden, von denen vielleicht 5 auf 100 Rieten kommen.

»Sie werden begreifen, daß wir uns unter solchen Umständen an einer Ausstellung in den Vereinigten Staaten nicht beteiligen können, falls unsre Regierung nicht vorher dahin wirken will, daß auch wir dort vor der schamlosen Piraterie am geistigen Eigentum geschützt werden, was geschehen kann entweder durch eine entsprechende Änderung in dem Übereinkommen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten oder dadurch, daß die Vereinigten Staaten der Berner Konvention beitreten.

»Die bevorstehende Ausstellung in St. Louis bietet eine günstige Gelegenheit, einen Druck in dieser Hinsicht auf die Regierung der Vereinigten Staaten auszuüben, denn wenn sie alle Nationen der Erde einladet, dort zu friedlichem Wettbewerb zusammen zu kommen, so muß sie doch vor allem dafür sorgen, daß von ihren eignen Untertanen denjenigen, welche der Einladung Folge leisten, nicht ungestraft ein unlauterer Wettbewerb bereitet werden kann.

»Wir sind aber überzeugt, daß die Regierung der Vereinigten